



Mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, wurde die Steuerfreiheit von Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen neu geregelt. Durch die gesetzliche Neuregelung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) wurde aus der bisherigen 110-Euro-Freigrenze für Betriebsveranstaltungen mit Wirkung ab 01.01.2015 ein Freibetrag in Höhe von 110 Euro. Die Finanzverwaltung hat aufgrund der geänderten Gesetzeslage ein Anwendungsschreiben veröffentlicht und darin die neuen Rechtsgrundsätze zu Betriebsveranstaltungen geregelt. Nachdem sich im Jahr 2016 bei vielen Arbeitgebern eine Reihe Praxisfragen ergeben haben, hat sich das Bundesfinanzministerium in einem eigenen Antwortschreiben vom 07.12.2016 zu wichtigen Anwendungsfragen geäußert.

1. Definition von Betriebsveranstaltungen

Nach dem neuen Gesetzeswortlaut und dem BMF-Schreiben sind Betriebsveranstaltungen Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, an der alle Arbeitnehmer teilnehmen können. Hierzu zählen insbesondere z. B.

- Betriebsausflüge,
- Weihnachtsfeiern,
- Mitarbeiter-Jubiläumsfeiern, wenn mehrere Arbeitnehmer gleichzeitig geehrt werden, sowie
- eine Feier zum Geschäftsjubiläum.

Wie bisher ist es unerheblich, ob die Veranstaltung vom Arbeitgeber, Betriebsrat oder Personalrat durchgeführt wird. Veranstaltungen zur Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Mitarbeiters (z. B. bei dessen Ausscheiden aus dem Unternehmen), sind wie bisher keine Betriebsveranstaltung. Hier gelten die bisherigen Sonderregelungen nach R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR unverändert weiter.

2. Teilnehmerkreis

Eine Betriebsveranstaltung muss grundsätzlich für alle Betriebsangehörigen offenstehen. Das ist auch dann der Fall, wenn alle Mitarbeiter einer Organisationseinheit eines Unternehmens (z. B. Betriebsstätte, Abteilung oder Team) eingeladen sind bzw. teilnehmen können. Es muss nicht das gesamte Unternehmen eine Betriebsfeier durchführen. An einer Betriebsveranstaltung können neben den aktiven auch ehemalige Mitarbeiter (z. B. Betriebsrentner), Praktikanten, Referendare und deren Begleitpersonen teilnehmen. Auch Leiharbeiter, Mitarbeiter anderer konzernangehöriger Unternehmen sowie Externe (z. B. Kunden und Geschäftsfreunde) können eingeladen werden. Dient die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Betriebsveranstaltung der Erfüllung beruflicher Aufgaben, z. B. wenn der Personalchef oder Betriebsratsmitglieder die Veranstaltungen mehrerer Abteilungen besuchen, ist der auf diesen Arbeitnehmer entfallende Anteil an den Gesamtaufwendungen kein Arbeitslohn.

**Wichtig:**

Eine Betriebsveranstaltung liegt aber nur dann vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend (= mehr als 50 %) aus Betriebsangehörigen (eigenen Arbeitnehmer), deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt.

Beispiel: An einem Firmenjubiläum nehmen 48 eigene Arbeitnehmer inklusive Begleitpersonen und 2 Leiharbeitnehmer teil. Weiterhin lädt das Unternehmen 45 Kunden und Geschäftsfreunde sowie 6 Personen des öffentlichen Lebens (Bürgermeister und Gemeinderäte) sowie einen Pressevertreter der örtlichen Tageszeitung ein, die an dem Firmenjubiläum ebenfalls teilnehmen.

Ergebnis: Die Voraussetzungen für eine Betriebsveranstaltung liegen nicht vor, weil sich die Teilnehmer nicht überwiegend aus eigenen Betriebsangehörigen und Leiharbeitnehmern zusammensetzen (Externe Teilnehmer: 52 Personen > Eigene Arbeitnehmer/Leih-AN: 50 Personen).

Bei Jubilärfiern muss es sich um ein rundes (10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-jähriges) Arbeitnehmerjubiläum handeln. Dabei ist es unschädlich, wenn neben den Jubilaren auch ein begrenzter Kreis anderer Arbeitnehmer, wie z. B. die engeren (auch ehemalige) Mitarbeiter und Abteilungsleiter des Jubilars, Betriebsrats-/Personalratsvertreter oder auch die Familienangehörigen des Jubilars eingeladen werden.

3. Maßgebliche Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten,
- Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Veranstaltung nicht im Besuch der kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft,
- Geschenke. Dies gilt auch für die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber für eine deswegen gewährte Barzuwendung,
- Zuwendungen an Begleitpersonen des Arbeitnehmers,
- Barzuwendungen, die statt der genannten Sachzuwendungen gewährt werden, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z. B. für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager.

Als Aufwendungen für den äußeren Rahmen sind auch die Kosten zu erfassen, die zu keiner direkten Bereicherung des Arbeitnehmers führen, wie z. B. Kosten für anwesende Sanitäter, für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Stornokosten oder Trinkgelder. Keine Aufwendungen für den äußeren Rahmen sind jedoch die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers, wie z. B. die anteiligen Kosten der Lohnbuchhaltung für die Erfassung des geldwerten Vorteils der Betriebsveranstaltung oder die anteilige AfA sowie Kosten für Energie und Wasserverbrauch bei einer Betriebsveranstaltung in den Räumlichkeiten



des Arbeitgebers. Besonderheiten gelten für Reisekosten anlässlich einer Betriebsveranstaltung. Diese können unberücksichtigt steuerfrei bleiben, wenn die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte stattfindet, die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und die Organisation individuell durch den Arbeitnehmer erfolgt. In allen anderen Fällen (z. B. bei Buchung der Reise über ein zentrales Reisemanagementsystem) sind die anfallenden Reisekosten bei der Berechnung des 110 Euro-Freibetrags zu berücksichtigen.

4. Der 110 Euro-Freibetrag

Alle Aufwendungen des Arbeitgebers (inkl. USt) aus Anlass der Betriebsveranstaltung sind zu gleichen Teilen auf alle bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Der auf eine Begleitperson eines Mitarbeiters entfallende Anteil der Aufwendungen ist dem jeweiligen Mitarbeiter zuzurechnen. Anschließend ist für jeden Mitarbeiter zu prüfen, ob bei ihm der 110 Euro-Freibetrag überschritten ist.

Wichtig:

Die ermittelten Zuwendungen der Betriebsveranstaltung zählen nur dann zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn, soweit sie den 110 Euro-Freibetrag je Betriebsveranstaltung und Teilnehmer übersteigen. Das bedeutet, dass Zuwendungen bis 110 Euro je Teilnehmer lohnsteuerfrei sind. Nur der 110 Euro übersteigende Betrag ist dann steuerpflichtig.

Der 110 Euro-Freibetrag gilt mitarbeiterbezogen für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, können die beiden Veranstaltungen, für die der Freibetrag gelten soll, (mitarbeiterbezogen) ausgewählt werden.

Wichtig:

Bei der Prüfung, ob der Arbeitnehmer an maximal zwei Betriebsveranstaltungen in Jahr teilgenommen hat, ist auf die tatsächliche Teilnahme abzustellen.

Beispiel: Ein Arbeitgeber mit 50 Arbeitnehmern führt im Jahr folgende Betriebsveranstaltungen durch:

- Februar: Faschingsfeier 60 Euro je Teilnehmer
- Juni: Sommerfest 100 Euro je Teilnehmer
- Dezember: Weihnachtsfeier 80 Euro je Teilnehmer

30 Arbeitnehmer nehmen an allen drei Betriebsveranstaltungen teil. 15 Arbeitnehmer nehmen urlaubs-/ krankheitsbedingt an zwei und 5 Mitarbeiter nur an einer Betriebsveranstaltung teil.

Ergebnis: Steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt nur bei den 30 Arbeitnehmern vor, die an allen drei Betriebsveranstaltungen teilgenommen haben. Der Arbeitgeber kann für die erforderliche Besteuerung dabei die (eine) Betriebsfeier wählen, bei der die geringsten Kosten angefallen sind (hier: Faschingsfeier).



5. Besteuerung der steuerpflichtigen Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Wird der 110 Euro-Freibetrag überschritten oder handelt es sich um die dritte und damit steuerpflichtige Betriebsveranstaltung, ist § 40 Abs. 2 EStG anwendbar, d. h. die Lohnsteuer kann pauschal mit einem Steuersatz von 25 % berechnet werden. Die rechtzeitige Pauschalbesteuerung, die bis spätestens mit der Lohnsteueranmeldung für den Monat Februar des Folgejahres erfolgt sein muss, führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

6. Betriebsausgabenabzug und Umsatzsteuer

Die Aufwendungen, die auf die geschäftlich veranlasste Teilnahme von Geschäftspartnern oder Arbeitnehmer verbundener Unternehmen und Leiharbeitnehmer sowie deren Begleitpersonen entfallen sind, sind so zu behandeln, wie es außerhalb einer Betriebsveranstaltung erforderlich wäre. D. h. der **Betriebsausgabenabzug** der für diesen Personenkreis angefallenen Bewirtungskosten sowie der übrigen Kosten als Geschenk unterliegt dem beschränkten Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG. Für Aufwendungen, die auf die eigenen Mitarbeiter für die Teilnahme an einer steuerlich anzuerkennenden Betriebsveranstaltung entfallen, besteht der volle Betriebsausgabenabzug.

Die umsatzsteuerliche Beurteilung, d. h. ob überhaupt eine Betriebsveranstaltung vorliegt und wie die Kosten, die auf den einzelnen Teilnehmer entfallen, zu berechnen sind, bestimmt sich nach den o. g. lohnsteuerrechtlichen Grundsätzen. Übersteigen die Aufwendungen den Betrag, der auf den einzelnen Mitarbeiter entfällt, pro Veranstaltung den Betrag von 110 Euro (inkl. USt), ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Mitarbeiters veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen, sodass der Vorsteuerabzug im vollen Umfang ausscheidet. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die auf die dritte oder weitere Betriebsveranstaltungen entfallen.

Beispiel: Der Arbeitgeber führt im Dezember eine Betriebsveranstaltung (Weihnachtsfeier) für alle Arbeitnehmer (insg. 50 Teilnehmer) durch. Die Aufwendungen betragen pro Mitarbeiter 130 Euro.

Ergebnis: Da die Aufwendungen den Betrag von 110 Euro übersteigen, kann das Unternehmen den Vorsteuerabzug auf die Gesamtaufwendungen nicht geltend machen. Bei jedem der Teilnehmer der Weihnachtsfeier unterliegt ein Betrag von 20 Euro der Lohnsteuerpflicht. Der Arbeitgeber kann die lohnsteuerpflichtigen Aufwendungen i. H. v. insg. (50 Teilnehmer x 20 Euro=) 1.000 Euro mit 25 % pauschal besteuern. Durch die Pauschalbesteuerung tritt Sozialversicherungsfreiheit ein.



© 2017 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: ©THIETVU/fotolia.com

Stand: September 2017

E-Mail: literatur@service.datev.de